



Brüssel, den 7. November 2017
(OR. en)

13968/17

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0206 (NLE)

SCH-EVAL 264
VISA 416
COMIX 737

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 6. November 2017
Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 13351/17

Betr.: Durchführungsbeschlusses des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der **gemeinsamen Visumpolitik** durch **Island** festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten anbei den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durch Island festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner 3571. Tagung vom 6. November 2017 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durch Island festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses Beschlusses zur Festlegung einer Empfehlung ist es, Island Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel zu empfehlen, die während der 2017 durchgeführten Schengen-Evaluierung im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2017) 5138 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.
- (2) Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung der Bestimmungen unter anderem im Zusammenhang mit dem Entscheidungsprozess, dem Visa-Informationssystem (VIS), der Organisation der Visumstellen sowie einer angemessenen Mittelausstattung und Fortbildung für die Konsulate zukommt, sollten die Empfehlungen 1, 2, 4, 6, 8, 13 bis 18 und 21 vorrangig umgesetzt werden.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (3) Dieser Beschluss zur Festlegung einer Empfehlung sollte dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten übermittelt werden. Nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 hat der evaluierte Mitgliedstaat innerhalb von drei Monaten nach Annahme der Empfehlung einen Aktionsplan zur Beseitigung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel zu erstellen und der Kommission und dem Rat vorzulegen –

EMPFIEHLT:

Island sollte

Konsulat in Peking

1. dafür sorgen, dass das Konsulat über eine ausreichende Zahl entsandter Bediensteter verfügt, die die Arbeit der örtlichen Bediensteten beaufsichtigen; angesichts der schnell steigenden Zahl der Visumanträge prüfen, wie gewährleistet werden kann, dass sich die Zuständigkeiten des Leiters der Visumstelle auf Visumfragen (und Konsularangelegenheiten) beschränken;
2. sicherstellen, dass die Anträge vom Konsulat unverzüglich im IT-System und im VIS registriert werden, sobald sie für zulässig befunden wurden, und auch, dass das IT-System systematisch genutzt wird, um die Ergebnisse von Überprüfungen, Verifizierungen, Befragungen usw. und die Gründe, die zu der Entscheidung führen, zu erfassen; gewährleisten, dass auch die Informationen auf handschriftlich ausgefüllten Visummarken ordnungsgemäß im VIS registriert werden;
3. dafür sorgen, dass der Stempel zur Dokumentierung der Zulässigkeit eines Antrags nicht mehr verwendet wird;
4. die entsandten Bediensteten anweisen, die Bearbeitung der Anträge ordnungsgemäß zu beaufsichtigen und die Entscheidungen im IT-System einzugeben/zu überprüfen, bevor die Visummarke ausgedruckt oder die zentrale Visumbehörde mit der weiteren Bearbeitung des Antrags befasst wird; die Ermächtigung der örtlichen Bediensteten, die nicht Staatsangehörige eines EU/EWR-Mitgliedstaats sind, zur Bearbeitung von Visa einzuschränken; sie sollten zumindest nicht befugt sein, Visa zu erteilen ("*veita*");

5. sicherstellen, dass die Verwaltung der Visummarken und ihre Ausgabe an die Bediensteten von entsandten Bediensteten vorgenommen oder in geeigneter Weise beaufsichtigt werden;
6. Visa für die mehrfache Einreise mit einer Gültigkeitsdauer ausstellen, die der nachgewiesenen Notwendigkeit/Begründung des Antragstellers für häufige oder regelmäßige Reisen entspricht, und bei der Gültigkeitsdauer von Visa für die mehrfache Einreise die Nutzung der gesamten Bandbreite (von sechs Monaten bis fünf Jahren) in Erwägung zu ziehen;
7. gewährleisten, dass im Falle der Verweigerung, Annullierung und Aufhebung eines Visums das einheitliche Formblatt (Anhang VI des Visakodexes) verwendet wird;
8. für die ordnungsgemäße Anwendung der Bestimmungen über die Ungültigmachung, Annullierung und Aufhebung von Visummarken – je nach Einzelfall – sorgen, einschließlich der Bestimmungen über die Registrierung dieser Fälle im VIS; sicherstellen, dass falsch bedruckte Visummarken vernichtet werden, sofern sie nicht bereits im Pass angebracht sind;
9. die Anwendung des Rückkehrkontrollverfahrens überdenken und gewährleisten, dass Tourismuserhebungen des Konsulats strikt vom Visumverfahren getrennt werden;
10. die Website des Konsulats überprüfen und aktualisieren, um sie benutzerfreundlicher zu gestalten; die dort bereitgestellten Informationen vervollständigen und berichtigen; außerdem den externen Dienstleistungserbringer anweisen, seine Website im Interesse der Benutzerfreundlichkeit zu verbessern, die Informationen besser zu strukturieren und diese erforderlichenfalls zu vervollständigen und zu berichtigen; den externen Dienstleistungserbringer anweisen, die Informationen an der Anschlagtafel in seinen Räumlichkeiten zu vervollständigen;
11. sicherstellen, dass die Übergabe der Dossiers/Pässe zwischen dem externen Dienstleistungserbringern und dem Konsulat ordnungsgemäß protokolliert wird (z. B. mithilfe eines Strichcodelesers, da der externe Dienstleistungserbringer bereits Strichcodes verwendet, um den Aktenlauf zu verfolgen);
12. den externen Dienstleistungserbringer anweisen, für die Eingabe personenbezogener Daten in das isländische Dateneingabeprogramm für externe Dienstleistungserbringer (VisIce) nicht das Visumantragsformular, sondern den Pass des Antragstellers zu verwenden;
13. die Überwachung des externen Dienstleistungserbringers verbessern, unter anderem durch unangekündigte Besuche/Anrufe, und die Aufzeichnungen der Überwachungsmaßnahmen aufbewahren;

14. den externen Dienstleistungserbringer anweisen, die Speicherfristen für Daten in allen Systemen und auf allen lokalen Laufwerken entsprechend den gesetzlichen Vorgaben strikt einzuhalten, und dessen Arbeitspraxis in dieser Hinsicht regelmäßig überwachen;

Zentrale Visumbehörde/Horizontale Aspekte

15. nach Möglichkeit mit Unterstützung durch Experten aus anderen Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass alle mit der Bearbeitung von Visa befassten Bediensteten, auch diejenigen, die bereits in den Konsulaten arbeiten, eine eingehende Schulung erhalten und fundierte Kenntnisse im einschlägigen Unionsrecht erwerben, unter anderem in Bezug auf den Visakodex, das Handbuch, die VIS-Verordnung, die Tabelle der Reisedokumente, die Visaerleichterungsabkommen sowie die Verwendung und die Funktionen der IT-Systeme;
16. den Bediensteten die einschlägigen Rechtsvorschriften der Union und die entsprechenden isländischen Rechtsvorschriften über das Intranet zugänglich machen;
17. mit der regelmäßigen Kontrolle der Konsulate beginnen;
18. die nationalen Rechtsvorschriften dahin gehend ändern, dass für die Verlängerung des Visums eine Gebühr von 30 EUR erhoben wird;
19. den Vermerk "VIS" auf der Visummarke abschaffen;
20. gewährleisten, dass das Formular für die Sicherheitsleistung Informationen über die Speicherung der personenbezogenen Daten des Sicherungsgebers im VIS enthält;
21. entweder die Konsulate ermächtigen, Visa ohne Beteiligung der Direktion Einwanderung zu verweigern, oder sicherstellen, dass sie das Verweigerungsverfahren nicht umgehen, indem sie Antragstellern empfehlen, ihren Antrag zurückzunehmen; sicherstellen, dass das Visum auch tatsächlich verweigert wird, wenn das Konsulat oder die Direktion Einwanderung bei der Prüfung des Antrags feststellt, dass einer der Verweigerungsgründe vorliegt;

22. für eine Vereinbarung zwischen dem Innen- und dem Außenministerium über die Verwaltung der Blanko-Visummarken, insbesondere über die Überwachung der Bestände und des künftigen Bedarfs sowie über die Bestellung und die Verteilung an die Konsulate und andere Behörden, sorgen; gewährleisten, dass ein (nach Möglichkeit in das IT-System integriertes) zentrales Register vorhanden ist, in dem der Versand und der Empfang aller Blanko-Visummarken dokumentiert wird;
23. Anweisungen für die Verwaltung von Visummarken an die Konsulate richten;
24. die Zuständigkeiten der Konsulate und der Direktion Einwanderung in den Verfahren für die Ungültigmachung, die Annullierung und die Aufhebung von Visummarken präzisieren;
25. dafür sorgen, dass Reedereien bei der Einreichung von Visumanträgen bei der Direktion Einwanderung eine finanzielle Sicherheit zur Deckung der Ausgaben von Seeleuten leisten;
26. die Website der Direktion Einwanderung überprüfen und aktualisieren, um sie benutzerfreundlicher zu gestalten, und die dort bereitgestellten Informationen vervollständigen und berichtigen;

IT-System

27. bei der Bearbeitung von Anträgen Erlendur (das isländische IT-System für die Bearbeitung von Visa) als vorrangiges Kommunikationsmittel zwischen den Behörden nutzen;
28. Erlendur dahin gehend ändern, dass es über alle in Artikel 15 Absatz 2 der VIS-Verordnung vorgesehenen Suchmöglichkeiten verfügt;
29. eine IT-Sicherheitsrisikobewertung durchführen, bei der die IT-Ausstattung der Konsulate im Mittelpunkt steht, und sicherstellen, dass geeignete Maßnahmen vorhanden sind, die nach Artikel 32 Absatz 1 der VIS-Verordnung die Sicherheit der Daten gewährleisten; im Einklang mit Artikel 32 der VIS-Verordnung einen Sicherheitsplan verabschieden und umsetzen;
30. die vorherige Konsultation, einschließlich des Konsultationstisches, in Erlendur integrieren, um zu gewährleisten, dass die vorherige Konsultation stets durchgeführt wird, wenn sie erforderlich ist, und ihr Ergebnis stets gebührend berücksichtigt wird;

31. dafür sorgen, dass alle Bedienstete verstehen, wann und wie VISMAIL zu verwenden ist;
32. sicherstellen, dass das System die VIS-Prüfung veranlasst, wenn der Antrag in Erlendur registriert wird;
33. die Einführung zusätzlicher Funktionen prüfen, um die Datenqualitätskontrolle zu verbessern (z. B. Pop-up-Nachrichten oder Inaktivierung bestimmter Registerkarten, um die weitere Bearbeitung zu verhindern);
34. Erlendur dahin gehend ändern, dass alle Druckvorgänge protokolliert und die Nummern aller Visummarken ordnungsgemäß im System registriert werden;
35. die Integration des Programms für die biometrische Registrierung in Erlendur prüfen und dafür sorgen, dass die Herstellung der Verbindung zwischen einem Antrag und der entsprechenden NIST-Datei automatisch erfolgt;
36. das System VisIce dahin gehend ändern, dass externe Dienstleistungserbringer nur auf ihre eigenen Dateien zugreifen können, und sicherstellen, dass alte (wahrscheinlich blockierte) Antragsdateien regelmäßig aus VisIce gelöscht werden; die Einführung der Möglichkeit prüfen, Informationen darüber zu erfassen, ob die Fingerabdrücke abgenommen wurden bzw. warum sie fehlen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*
